

# 2020



Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

<b>Steuernummer</b>		
BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT		

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

## Körperschaftsteuererklärung für 2020 sowie

- Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019 bzw. 2018
- Antrag zur Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2020 wegen **abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021**

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen. **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

Sitz der Körperschaft	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 <b>Bitte unbedingt ausfüllen!</b> <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, <b>nur</b> wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) <input type="text" value="2"/>	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
T T M M J J J J	T T M M J J J J
Bilanzstichtag <input type="text"/>	Liquidationszeitraum von <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) <input type="text" value="4"/>	
<input type="checkbox"/> Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für internationale Schachtelbeteiligungen (§ 10 Abs. 3) ausgeübt (bitte Beilage K 10 anschließen) <b>Beachten Sie bitte:</b> Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. <input type="text" value="5"/>	
<input type="checkbox"/> Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3 - Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften <input type="text" value="6"/>	

1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB <input type="text" value="7"/>	Beträge in Euro und Cent
Grund und Boden EKR 020-022	<b>9310</b>
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	<b>9320</b>
Finanzanlagen EKR 08-09	<b>9330</b>
Vorräte EKR 100-199	<b>9340</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	<b>9350</b>
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	<b>9360</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	<b>9370</b>
2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB <input type="text" value="7"/>	
<b>Erträge</b> [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]	
Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 <b>Achtung:</b> Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	<b>9040</b>
Anlagenenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	<b>9060</b>

bmf.gv.at

Bundesministerium  
Finanzen





Aktiviere Eigenleistungen EKR 458-459	<b>9070</b>	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	<b>9080</b>	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	<b>9090</b>	
<b>Summe der Erträge</b> (muss nicht ausgefüllt werden)		
<b>Aufwendungen</b> [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	<b>9100</b>	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	<b>9110</b>	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	<b>9120</b>	
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl <b>9134</b> und/oder <b>9135</b> zu erfassen sind.	<b>9130</b>	
Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a) für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind	<b>9134</b>	
Absetzung für Abnutzung für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 8 Abs. 1a, beschleunigte Gebäudeabschreibung, höchstens dreifacher AfA-Satz)	<b>9135</b>	
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigung zu Forderungen	<b>9140</b>	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	<b>9150</b>	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilomergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	<b>9160</b>	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilomergeld) EKR 732-733	<b>9170</b>	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	<b>9180</b>	
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	<b>9190</b>	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen <b>9243</b> bis <b>9246</b> zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	<b>9200</b>	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	<b>9210</b>	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	<b>9220</b>	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	<b>9258</b>	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	<b>9248</b>	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultur- einrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	<b>9243</b>	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	<b>9244</b>	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	<b>9245</b>	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	<b>9246</b>	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	<b>9261</b>	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	<b>9262</b>	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	<b>9263</b>	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	<b>9264</b>	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	<b>9265</b>	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	<b>9266</b>	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	<b>9230</b>	
<b>Summe der Aufwendungen</b> (muss nicht ausgefüllt werden)		





<b>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b> (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		
<b>3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)</b>		
Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8	9236
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9	9238
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130		9240
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9134		9268
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9135		9269
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigung zu Forderungen (EKR 709) - Kennzahl 9140		9250
Korrekturen zu Kfz-Kosten		9260
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180		9270
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200		9280
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	10	9317
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	10	9322
Korrekturen betreffend Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	10	9325
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)		9282
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen		9284
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen		9286
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	11	9292
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	12	9294
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	13	9257
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	14	9318
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	15	9333
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	15	9334
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	12	9296
Fünftehtelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	16	9297
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	17	9298
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	17	9313
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	17	9314
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	18	9302
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	19	9303
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988		9247





Sonstige Zurechnungen	20	9304	
Sonstige Abrechnungen	21	9306	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen		704	
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen		599	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	22	678	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von <b>Leitungsrechten</b> (§ 107), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	23	554	
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> Muss bei Abzug der COVID-19-Rücklage in der Veranlagung 2019 und/oder bei Inanspruchnahme des Verlustrücktrages jedenfalls ausgefüllt werden.		777	
Hinzurechnung der in der Veranlagung 2019 abgezogenen COVID-19-Rücklage		157	+
<b>Verlustrücktrag</b> (§ 26 Z 76 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020) Der Verlustrücktrag wurde beantragt. Der Verlust aus Gewerbebetrieb 2020 ist daher insoweit zu kürzen um den Betrag von (Gesamtwert aus dem Antrag auf Verlustrücktrag)		152	+
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> (nach Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage und Berücksichtigung des Verlustrücktrages) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>			
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte <b>ausländische Verluste höchstens</b> im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt ( <i>Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden</i> )			
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen <b>eine umfassende Amtshilfe</b> besteht	24	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen <b>keine umfassende Amtshilfe</b> besteht	24	944	
<b>4. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern:</b>			
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	25	645	
<b>Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)</b>			
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte		318	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung		319	
<b>Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 idF vor dem JStG 2018)</b>			
Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen		289	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von		290	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		291	
<b>Sonstiges</b>			
Sonstige ausländische Einkünfte		840	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von		841	





<b>Verlustanteile</b> aus der Beteiligung an Personengesellschaften/Gemeinschaften (Beilage K 11) <span style="float: right;">26</span>		
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)		<b>615</b>
<b>Gewinnanteile</b> aus der Beteiligung an Personengesellschaften/Gemeinschaften (Beilage K 11) <span style="float: right;">26</span>		
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	<b>933</b>	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988, IFB) zu verrechnen in Höhe von		<b>616</b>
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	23	<b>292</b>
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. <b>Achtung:</b> Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist.		<b>670</b>
<b>5. Sonderausgaben</b>		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	27	<b>619</b>
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl <b>9855</b> oder <b>9875</b> der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	28	<b>624</b>
<b>6. Sanierungsgewinn</b>		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl <b>669</b> )		
Zu leistende Quote in Prozent	<b>668</b>	29 <b>669</b>
<b>7. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Abs. 6 Z 6 lit. c EStG 1988)</b>		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in <b>Raten</b> zu entrichten.		30 <b>978</b>
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des <input type="checkbox"/> Anlagevermögens ( <b>5 Raten</b> ) der Betrag von		<b>559</b>
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens ( <b>2 Raten</b> ) der Betrag von		<b>991</b>
<b>8. Sonstiges</b>		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		<b>9307</b>
Davon ist ein Betrag von <b>9308</b>		durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:
a) <input type="checkbox"/> Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) <input type="checkbox"/> Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) <input type="checkbox"/> Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		<b>813</b>
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		<b>814</b>
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		<b>849</b>
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge		<b>658</b>
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6 i d F vor dem JStG 2018, § 10a Abs. 9)		31 <b>850</b>
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		<b>941</b>

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2019 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

**Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



# Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019 bzw. 2018

(§ 124b Z 355 EStG 1988 und § 26c Z 76 KStG 1988 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)



## 1. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019

Ich beantrage den rücktragsfähigen Verlust 2020, der (nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2019 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage) bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen wird, bei der **Veranlagung 2019** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2019**)

Bei der **Veranlagung 2019** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 1, 2, 3, 5)

Euro

- Ich bestätige, dass der Verlust durch ordnungsmäßige Buchführung oder durch ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden ist.
- Der in das Jahr 2019 rückgetragene Verlust aus 2020 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen (*nur bei Erbfolge relevant*).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## 2. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2018

Ich beantrage den rücktragsfähigen Verlust 2020, soweit dieser im Rahmen der Veranlagung 2019 (Punkt 1) nicht abgezogen werden konnte, im Rahmen der **Veranlagung 2018** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2018**).

Bei der **Veranlagung 2018** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 2, 4, 5)

Euro

- Der in das Jahr 2018 rückgetragene Verlust aus 2020 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen (*nur bei Erbfolge relevant*).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

- 1) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis c:  
a. Nicht ausgeglichener Verlust 2020 (negativer Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2019 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage)  
b. Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2019  
c. 5 Millionen Euro
- 2) Der Verlustrücktrag ist in der Steuererklärung 2020 in der Kennzahl **152** als Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen.
- 3) Bei Unternehmensgruppen kann der Verlustrücktrag nur durch den Gruppenträger beantragt werden; das Höchstausmaß gemäß Punkt 1 c richtet sich nach der Anzahl der unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder zuzüglich des Gruppenträgers.
- 4) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis c:  
a. Durch Verlustrücktrag 2019 nicht ausgeglichener rücktragsfähiger Verlust 2020  
b. Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2018  
c. 2 Millionen Euro
- 5) Wurde das betreffende Jahr bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO und ermöglicht eine Bescheidänderung zur Berücksichtigung eines Verlustrücktrages.







# Antrag zur Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2020 wegen abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021

(§ 124b Z 355 EStG 1988 und § 26 Z 76 KStG 1988 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)

## Beachten Sie bitte:

Dieser Antrag kann nur im Fall eines **abweichenden Wirtschaftsjahres 2020/2021** gestellt werden, sofern nicht bereits beantragt wurde, die COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigen.

Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2020/2021 besteht ein Wahlrecht:

- Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung **2019** und Bemessung vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte der Veranlagung **2020**; in diesem Fall ist dieser Antrag nicht zulässig.
- Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung **2020** und Bemessung vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte der Veranlagung **2021**; in diesem Fall ist der Antrag hier zu stellen.

**Zutreffendes bitte ankreuzen** (beide Voraussetzungen müssen vorliegen):

- Es liegt ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2020/2021 vor.
- Bei der Veranlagung 2019 wird/wurde keine COVID-19-Rücklage berücksichtigt.

Da bei der Veranlagung 2021 der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte des Wirtschaftsjahres 2020/21 voraussichtlich negativ sein wird, beantrage ich, bei der **Veranlagung 2020** eine COVID-19-Rücklage zu berücksichtigen in Höhe von:

**155**

Euro

## Hinweise zur Berechnung der Rücklage:

1. Die COVID-19-Rücklage kann ohne weiteren Nachweis in Höhe von bis zu **30% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2020** gebildet werden, wenn auf Grund der COVID-19-Pandemie die Vorauszahlungen für 2020 an Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Null bzw. auf die Mindestkörperschaftsteuer herabgesetzt wurden.
2. Die COVID-19-Rücklage kann bis zur Höhe des voraussichtlichen negativen Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2021, höchstens jedoch bis **60% des positiven Gesamtbetrages der Einkünfte der Veranlagung 2020** gebildet werden. In diesem Fall ist der voraussichtliche negative Gesamtbetrag der Einkünfte der Veranlagung 2021 **glaubhaft zu machen** (sorgfältig zu schätzen). Auf Verlangen des Finanzamtes ist diese Schätzung vorzulegen.
3. Die COVID-19-Rücklage darf den Betrag von **5 Millionen Euro** nicht übersteigen.
4. Bei Unternehmensgruppen kann eine COVID-19-Rücklage nur durch den Gruppenträger gebildet werden; die Höhe der COVID-19-Rücklage gemäß Punkt 1 oder Punkt 2 bezieht sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte der Gruppe, das Höchstausmaß gemäß Punkt 3 richtet sich nach der Anzahl der unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder zuzüglich des Gruppenträgers.

## Beachten Sie bitte:

1. Wurde das Jahr 2019 bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO und ermöglicht eine Bescheidänderung zur Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage.
2. Die bei der Veranlagung 2020 berücksichtigte COVID-19-Rücklage ist bei der **Veranlagung 2021** dem Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte wieder **hinzuzurechnen**.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift



# Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 1 für 2020



**1** Zur Branchenkennzahl siehe Punkt 86 in E 2 (Erläuterungen zur Beilage E 1a). In Bezug auf Mischbetriebe gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes zu indizieren.

**2** Hier sind im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres die Anzahl der Monate des Rumpfwirtschaftsjahres einzutragen. Angefangene Monate gelten als volle Monate. Werden bei der Veranlagung 2020 zwei (mehrere) Wirtschaftsjahre erfasst (zB bei Umstellung des abweichenden Bilanzstichtages auf den 31.12.), ist die Anzahl der Monate der zwei (mehreren) veranlagten Wirtschaftsjahre anzugeben. In einem derartigen Fall sind

- unter Punkt 1 („Bilanzposten gemäß § 224 UGB“) nur die Werte des letztveranlagten Wirtschaftsjahres anzugeben und
- unter Punkt 2 („Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB“), Punkt 3 („Korrekturen des Bilanzgewinnes / Bilanzverluste – Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung“), und Punkt 4 („In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten“) der Saldo aus den beiden (mehreren) Wirtschaftsjahren anzugeben.

**3** Der **Liquidationszeitraum** beginnt mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, das unmittelbar vor Wirksamwerden des Abwicklungsbeschlusses abgelaufen ist, und endet mit der tatsächlichen Abwicklung. Solange die Liquidation nicht abgeschlossen ist, ist nur der Beginn der Liquidation anzugeben. Bei Abschluss der Liquidation ist nur der Liquidationszeitraum anzugeben, die Dauer des Einkünftermittlungszeitraumes (siehe Anmerkung 2) braucht nicht angegeben zu werden.

**4** Hier ist gegebenenfalls die Stellung der Körperschaft in einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG 1988 idGF anzugeben. Es sind auch Doppelnennungen möglich.

**5** Gemäß § 10 Abs. 3 gilt die Steuerneutralität für eine internationale Schachtelbeteiligung nicht, wenn der Steuerpflichtige in der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch die zusätzliche Anschaffung von Anteilen erklärt, dass Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen für die Beteiligung steuerwirksam sein sollen. Bei Ausübung der Option ist die Beilage K 10 anzuschließen.

Die Option muss **in der Steuererklärung** durch Ankreuzen des Kästchens ausgeübt werden. Sie kann nur innerhalb eines Monats ab Abgabe der Körperschaftsteuererklärung durch deren Berichtigung nachgeholt oder widerrufen werden.

**6** Gemäß § 7 Abs. 3 KStG können jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund des GenG aus der Rechnungslegungspflicht herausfallen, einen Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft stellen. Dadurch behalten sie die Eigenschaft als § 7 Abs. 3-Körperschaft.

**7** Bilanzierer haben, soweit Konten des österreichischen Einheitskontenrahmens (EKR) angesprochen sind, nur die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzpositionen unter den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen. Die unter „2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB“ einzutragenden Erträge und Aufwendungen müssen den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung laut Unternehmensbilanz entsprechen. Soweit der Inhalt einer Kennzahl nicht mit Aufwendungen/Erträgen laut EKR übereinstimmt, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Erträge, die nicht in den Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9090** einzutragen. Aufwendungen und Gewinnminderungen, die nicht in den Kennzahlen **9100** bis **9266** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen. Allfällige Korrekturen sind in den entsprechenden Kennzahlen unter „3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ vorzunehmen.

**8** Hier sind Zuführungen zu Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen sowie Auflösungen von Gewinn- und/oder Kapitalrücklagen einzutragen.

**9** Die im unternehmensrechtlichen Ergebnis enthaltenen Gewinne von Gruppenmitgliedern laut Jahresabschluss sind unter Kennzahl **9238** abzuziehen und die Verluste hinzuzurechnen, sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Unter Einbeziehung der Angaben in K 1g und der Körperschaftsteuererklärungen der übrigen Teilnehmer an der Unternehmensgruppe erfolgt die Ermittlung des Gruppeneinkommens EDV-unterstützt.

**10** In den Kennzahlen **9243** bis **9246** (Punkt 2 des Formulars) sind Spenden einzutragen, die an die bei den jeweiligen Kennzahlen genannten Spendeneempfänger geleistet worden sind. Sie stellen insoweit Betriebsausgaben dar, als sie insgesamt 10% des Betriebsgewinnes nicht übersteigen. Sollten Spenden in höherem Ausmaß als 10% des Betriebsgewinnes geleistet worden sein, ist das Ausmaß auf die steuerlich zulässige Höhe über die Kennzahl **9317** zu korrigieren.

In Kennzahl **9261** (Punkt 2 des Formulars) sind Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung einzutragen. Sie stellen insoweit Betriebsausgaben dar, als sie insgesamt den Betrag von 500.000 € und im Zuwendungsjahr 10% des Betriebsgewinnes nicht übersteigen. Sollten Spenden in höherem Ausmaß geleistet worden sein, ist das Ausmaß auf die steuerlich zulässige Höhe über die Kennzahl **9322** zu korrigieren. In Kennzahl **9262** sind Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen einzutragen. Allfällige Korrekturen sind in Kennzahl **9325** vorzunehmen.

**11** Die Körperschaftsteuer ist mit dem Betrag hinzuzurechnen, mit dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung den bilanzmäßigen Gewinn gemindert hat. Es kann ausnahmsweise auch ein Abzug von Körperschaftsteuer in Betracht kommen, wenn nämlich bei der Veranlagung von Vorjahren eine Körperschaftsteuergutschrift erfolgt ist und diese zu einem Ertrag aus Körperschaftsteuer aus Vorjahren geführt hat. Insoweit ausländische Ertragssteuern gewinnmindernd verbucht wurden, sind diese ebenfalls in Kennzahl **9292** hinzuzurechnen.

**12** Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Veräußerungsverluste bei einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind auf sieben Jahre zu verteilen, soweit nicht Zuschreibungen oder aufgedeckte stille Reserven (auf Antrag) gegenverrechnet werden (§ 12 Abs. 3 Z 2 KStG 1988). Im Jahr der Abschreibung sind in Kennzahl **9294** 6/7tel des Abschreibungsbetrages hinzuzurechnen. In den Folgejahren sind offene 1/7-tel Beträge in Kennzahl **9296** einzutragen.

**13** Aus § 20 Abs. 1 Z 7 und 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8 KStG 1988 ergibt sich, dass Arbeitslöhne, bestimmte Personalgestaltungsvergütungen, Pensionen und Pensionsabfindungen sowie freiwillige Abfertigungen nicht mehr unbeschränkt abzugsfähig sind. Soweit die Abzugsbeschränkung zum Tragen kommt, tragen Sie bitte den nichtabzugsfähigen Betrag zur Korrektur des Wertes in Kennzahl **9120** bzw. **9110** in Kennzahl **9257** ein.

**14** Gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 sind Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren, deren Empfänger konzernzugehörige, nicht oder niedrig besteuerte, in- oder vergleichbare ausländische Körperschaften des privaten Rechts sind, nicht abzugsfähig. Diese nichtabzugsfähigen Aufwendungen sind in Kennzahl **9318** einzutragen.

**15** Gemäß § 14 KStG 1988 sind Steuerdiskrepanzen aufgrund von hybriden Gestaltungen zu neutralisieren. Diese Neutralisierung hat in Form von Hinzurechnung von Aufwendungen und/oder Hinzurechnung von Erträgen zu erfolgen. Diese hinzuzurechnenden Beträge sind in den Kennzahlen **9333** bzw. **9334** einzutragen, sofern diese nicht bereits von § 10 Abs. 4 KStG 1988 sowie von § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 erfasst sind.

**16** Für Beteiligungen, die nach dem 28. Februar 2014 angeschafft wurden, kann gemäß § 9 Abs. 7 iVm § 26c Z 47 KStG 1988 keine Firmenwertabschreibung vorgenommen werden. Offene Fünfzehntel-







beträge aus der Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die vor dem 1. März 2014 angeschafft wurden, sind in Kennzahl **9297** weiterhin geltend zu machen, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.

**17** In die Kennzahlen **9298**, **9313** und **9314** sind die steuerfreien Beteiligungserträge wie folgt einzutragen:

- § 10 Abs. 1 KStG 1988 sieht in den Z 1 bis 4 eine Steuerbefreiung für verschiedene Formen von Beteiligungserträgen aus inländischen Quellen vor (insbesondere für Gewinnanteile aus inländischen Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Diese sind in Kennzahl **9298** anzugeben.
- § 10 Abs. 1 Z 7 KStG 1988 enthält eine Befreiung für Beteiligungserträge, die aus internationalen Schachtelbeteiligungen stammen. Diese sind in Kennzahl **9314** anzugeben.
- Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG 1988 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind in Kennzahl **9313** anzugeben.

**18** § 10 Abs. 3 KStG 1988 betrifft die Steuerfreiheit von Gewinnen, Verlusten und sonstigen Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen. Derartige steuerfreie Wertänderungen sind in Kennzahl **9302** einzutragen. Nicht umfasst sind die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von solchen Beteiligungen, für die eine Option zu Gunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung ausgeübt wurde.

**19** Ein **ausländischer Verlust**, der gemäß § 2 Abs. 8 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden ist, ist insoweit nachzuversteuern, als der Verlust (auch) im Ausland ausgeglichen wurde oder ausgeglichen hätte werden können (siehe dazu Rz 187 ff der EStR 2000). Angesetzte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, erhöhen jedoch spätestens im dritten Jahr nach deren Ansatz den Gesamtbetrag der Einkünfte. In Kennzahl **9303** ist Nachversteuerungsbetrag zu erfassen.

**20** Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Zurechnungen zu erfassen. Weiters sind hier Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern mit ihrem vollen Betrag zuzurechnen (§ 9 Abs. 7 KStG 1988). Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag zuzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

**21** Hier sind sämtliche nicht in vorgenannten Kennzahlen zu erfassenden Abrechnungen zu erfassen. Außerdem ist an dieser Stelle der Differenzbetrag abzurechnen, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der endgültige steuerliche Gewinn-/Verlustanteil aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer noch nicht erfasst ist.

**22** Der von der österreichischen Einkommensteuer freizustellende Teil der (positiven) Einkünfte (Auslandseinkünfte) ist stets nach österreichischem Recht zu ermitteln.

**23** Wenn von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch gemacht wird, sind in Kennzahl **554** Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988) in Höhe von 33% des Auszahlungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) oder in der durch ein Gutachten nachzuweisenden Höhe einzutragen. Notwendige Korrekturen sind in Kennzahl 9306 (Sonstige Abrechnungen) vorzunehmen. Die anrechenbare Abzugsteuer ist in Kennzahl **292** einzutragen.

**24** Hier sind ausländische Verluste einzutragen, die gemäß § 2 Abs. 8 höchstens im Ausmaß des nach österreichischem Steuerrecht ermittelten Verlustes mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden sind. In Kennzahl **746** sind berücksichtigte Auslandsverluste aus Staaten einzutragen, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht. In Kennzahl **944** sind berücksichtigte Auslandsverluste aus Staaten einzutragen, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht. Derartige Verluste müssen spätestens im dritten Jahr nach ihrem Ansatz in Kennzahl **9303** nachversteuert werden.

**25** Die vom Schuldner einbehaltene oder übernommene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

**26** Hier sind einerseits die Gewinn-/Verlustanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer und andererseits die aus dieser Beteiligung entstehenden Wartetastenverluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 (Kennzahl **615**) oder Verlustverrechnungen (Kennzahl **616**) einzutragen.

**27** Bitte tragen Sie vortragsfähige Verluste stets in voller Höhe ein. Die Begrenzung des Verlustabzuges wird automatisch wahrgenommen (siehe Anmerkung 27). Nicht vortragsfähig sind Verluste, die nicht durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind.

**28** Gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 sind vortragsfähige Verluste grundsätzlich nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig. Dies gilt nicht, soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte die im § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b genannten Gewinne oder Beträge enthalten sind; in diesem Fall ist der Verlustabzug insoweit nicht begrenzt. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist hier der maßgebliche Betrag zur Ermittlung des tatsächlichen zu berücksichtigenden Verlustabzuges einzutragen.

**29** In Fällen eines Schuldnachlasses im Sinne des § 23a KStG 1988 (Erfüllung der Sanierungsplanquote) ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Körperschaftsteuer in dem über der Quote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen (§ 23a Abs. 2 KStG 1988). Der Gewinn aus dem Schuldnachlass ist in Kennzahl **669**, die Quote in die Kennzahl **668** einzutragen.

**30** Gemäß § 6 Z 6 lit c ist auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages bei Überführung von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten iSd lit. a oder bei Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs iSd lit. b die Steuerschuld in Raten zu entrichten, wenn die Überführung/Verlegung in einen EU-Mitgliedsstaat oder einen EWR-Staat erfolgt oder die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem solchen Staat erfolgt.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als

1. Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten veräußert werden, auf sonstige Art ausscheiden oder in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes überführt oder verlegt werden,
2. der Ort der Geschäftsleitung einer Körperschaft in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes verlegt wird,
3. der Steuerpflichtige Insolvenz anmeldet oder abgewickelt wird oder
4. der Steuerpflichtige eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet.

Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen.

Die auf die Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **zwei Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die zweite Rate am 30. Juni des Folgejahres fällig wird. Da es sich dabei um einen pauschale Verteilung handelt, ist ein vorzeitiges Ausscheiden nicht anzuzeigen und führt auch nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit noch offener Raten.

Tragen Sie bitte in Kennzahl **978** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird durch entsprechende Eintragung in Kennzahl **559** und/oder in Kennzahl **991** die darauf entfallende Steuerschuld auf fünf Jahre bzw. zwei Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben.

Sollte eine der oben unter Punkt 1, 2 oder 3 genannten Umstände im Jahr 2020 eintreten, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl 978 zu erfolgen.

**31** Gemäß § 10 Abs. 6 bzw. § 10a Abs. 9 KStG 1988 kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die im Rahmen der Anrechnung die Steuerschuld übersteigt, in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.

